

FÜR IHRE FRAGEN UND ANLIEGEN

Bauernbund-Jurist

Mag. Wolfgang RAAB

Tel. 0732 / 77 38 66-815

Assistenz, Terminvereinbarung

Maria NEUBAUER

Tel. 0732 / 77 38 66-812

Bauernbund-Regionalbüros

Markus BRADLER

(Gmunden, Kirchdorf, Steyr, Vöcklabruck, Wels)

Tel. 0 76 72 / 72 849

DI Michael HARANT

(Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Urfahr-Umgebung)

Tel. 0732 / 77 38 66-811

Georg SEIRINGER

(Braunau, Eferding, Grieskirchen, Ried, Schärding)

Tel. 0 77 52 / 822 44

Oberösterreichischer Bauernbund
Harrachstraße 12
4010 Linz
Tel. 0732 / 77 38 66-0
Fax 0732 / 77 38 66-839
www.ooe.bauernbund.at



FÜR UNSERE HÖFE. FÜR UNSERE ZUKUNFT.

Veränderliche WERTE 2024

Haftungsausschluss: Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen werden vom OÖ Bauernbund unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann der OÖ Bauernbund jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen. **Herausgeber:** OÖ Bauernbund, Harrachstraße 12, 4010 Linz, ZVR: 766573942.

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Wolfgang Raab

ÜBERSICHT ÜBER DIE VERÄNDERLICHEN WERTE 2024

AUSGLEICHSZULAGENRICHTSÄTZE

Alleinstehende Pensionisten	€ 1.217,96
- Eigenpension mit 360 Beitragsmonaten	€ 1.325,24
- Eigenpension mit 480 Beitragsmonaten	€ 1.583,22
Ehepaare (gemeinsamer Haushalt) mit 480 Beitragsmonaten	€ 1.921,46
€ 2.137,04	
Halbwaisen bis zum 24. Lebensjahr	€ 447,97
Vollwaisen bis zum 24. Lebensjahr	€ 672,64
Halbwaisen ab dem 24. Lebensjahr	€ 796,06
Vollwaisen ab dem 24. Lebensjahr	€ 1.217,96
Erhöhung pro Kind mit Anspruch auf Kinderzuschuss	€ 187,93

BUNDESPFLEGEGELD

Stufe I über 65 Std. Pflegebedarf pro Monat	€ 192,00
Stufe II über 95 Std.	€ 354,00
Stufe III über 120 Std.	€ 551,00
Stufe IV über 160 Std.	€ 827,10
Stufe V über 180 Std. + dauernde Bereitschaft	€ 1.123,50
Stufe VI über 180 Std. + dauernde Anwesenheit	€ 1.568,90
Stufe VII über 180 Std. + Bewegungsunfähigkeit	€ 2.061,80

KINDERZUSCHUSS ZUR PENSION

monatlich pro Kind	€ 29,07
--------------------	---------

KINDERERZIEHUNGSZEITEN

Bemessungsgrundlage für Pension (bis Jahrgang 1954)	€ 2.163,78
Beitragsgrundlage für Pensionskonto (ab Jahrgang 1955)	€ 2.163,78

ARBEITSLOSENGELD

Einheitswertgrenze für Anspruchsberechtigung	€ 17.200,00
Gemeinsame Bewirtschaftung mit Ehegatten	€ 34.500,00

GERINGFÜGIGKEITSGRENZEN

monatlich	€ 518,44
-----------	----------

BEFREIUNG VON RUNDFUNK- UND FERNSEHGEBÜHR ZUSCHUSS ZU FERNSPRECHENTGELT

Haushalts-Nettoeinkommen:	
Haushalt mit 1 Person	€ 1.364,12
Haushalt mit 2 Personen	€ 2.152,03
jede weitere Person	€ 210,48

RICHTWERTE FÜR REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG

PENSIONISTEN

Automatische Befreiung (ohne Antrag)	
Alleinstehende Pensionisten	€ 1.217,96
Verheiratete	€ 1.921,46
Erhöhung pro Kind	€ 187,93

Gilt für alle Fälle, in denen ein fiktives Ausgedinge anzurechnen ist. Für die Einkommensberechnung ist das Ausgedinge aber nicht heranzuziehen.

Befreiung auf Antrag (wegen besonderer Schutzbedürftigkeit)	
Alleinstehende Pensionisten	€ 1.400,65
Verheiratete	€ 2.209,68
Erhöhung pro Kind	€ 187,93

Bei hohem Medikamentenbedarf (mind. 4 Rezepte/Monat; bei Ehegatten mind. 6 Rezepte/Monat) und zusätzlichen Kostenanteilen für regelmäßige Heilbehelfe

BETRIEBSFÜHRER

wegen geringem Einkommen	
Alleinstehende bis zu einem Einheitswert von	€ 7.300,00
Verheiratete bis zu einem Einheitswert von	€ 11.900,00
Erhöhung je Kind um den Einheitswert von	€ 1.000,00

auf Antrag (bei besonders hohen Aufwendungen für Krankheit u. Gebrechen)	
Alleinstehende bis zu einem Einheitswert von	€ 8.200,00
Verheiratete bis zu einem Einheitswert von	€ 14.800,00
Erhöhung je Kind um den Einheitswert von	€ 1.000,00

Rezeptgebühr pro Verordnung	€ 7,10
Behandlungsbeitrag pro Quartal (BSVG)	€ 11,71

REZEPTGEBÜHRENOBERGRENZE

Die Rezeptgebühren sind generell mit **2 % des Jahresnettoeinkommens** begrenzt. Bei Pensionisten zählt die Nettopension ohne Sonderzahlungen. Mindestbetrag: 2 % des einfachen AZ-Richtsatzes. Die Obergrenze wird somit frühestens nach 37 Rezepten erreicht.

BEMESSUNGSGRUNDLAGE-UNFALLVERSICHERUNG		HÖCHSTBEITRAGS-GRUNDLAGE	
Unfälle		nach ASVG	€ 6.060,00
ab 1. 1. 1999	€ 24.994,50	nach BSVG, GSVG	€ 7.070,00

FAMILIENBEIHILFE

ab Geburt	€ 132,30
ab 3 Jahren	€ 141,50
ab 10 Jahren	€ 164,20
ab 19 Jahren	€ 191,60

Die monatliche Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind um:

bei 2 Kindern	€ 8,20	bei 5 Kindern	€ 37,20
bei 3 Kindern	€ 20,20	bei 6 Kindern	€ 41,50
bei 4 Kindern	€ 30,70	bei 7 Kindern	€ 60,30

Zuschlag für erheblich behinderte Kinder € 180,90

KINDERABSETZBETRAG

wird automatisch (ohne Antrag) zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt / pro Kind € 67,80

MEHRKINDERZUSCHLAG

Vom Familienbeihilfenbezieher im Weg der Arbeitnehmer-
veranlagung bzw. mit eigenem Formular zu beantragen
ab dem 3. Kind / monatlich / pro Kind € 23,30

KINDERBETREUUNGSGELD

Für Geburten ab 1.3.2017
gilt das neue **KBG-Konto** je nach Bezugsdauer zwischen 16,87 bis 39,33 Euro täglich oder
täglich **einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld** mit Bezugsdauer von max. 14 Monaten (davon mind. 2 Monate der andere Elternteil) zwischen 39,33 bis max. 76,60 Euro (Zuverdienstgrenze ab 2023 7.800 Euro (bis 2022: 7.600 Euro).

Zuschuss bei Mehrlingsgeburten:
Pro weiterem Kind täglich jeweils der halbe Satz des gewählten Kinderbetreuungsgeldes.

WOCHENGELD (BSVG)

pro Tag	€ 67,19
= in Summe bei Normalgeburt	€ 7.592,47
= in Summe bei Mehrlingsgeburt	€ 9.473,79

BEITRAGSSÄTZE

Aktive	Krankenversicherung	6,80 %
	Pensionsversicherung	17,00 %
	Unfallversicherung (Betriebsbeitrag)	1,90 %
	Betriebshilfegesetz (für Bäuerinnen, die nicht bei der SVS krankenversichert sind)	0,40 %
Pensionisten	Krankenversicherung	5,10 %

Alle Angaben ohne Gewähr. Stand: Jänner 2024